

Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Plenums vom 15.12.2017

Betreff: Satzung zur Änderung der Grabmal- und Grabpflegeordnung der Stadt Landshut

Referent: Ltd. Rechtsdirektor Harald Hohn

Von den 45 Mitgliedern waren 39 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

 einstimmig
mit --- gegen --- Stimmen beschlossen:

Der Erlass der vom Referenten vorgelegten, erläuterten und einen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Satzung zur Änderung der Grabmal- und Grabpflegeordnung der Stadt Landshut wird beschlossen.

Landshut, den 15.12.2017
STADT LANDSHUT



Alexander Putz
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Grabmal- und Grabpflegeordnung der Stadt Landshut

Anhang zu § 7 der Satzung der Stadt Landshut über die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung) vom ...

Die Stadt Landshut erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335), folgende

Satzung:

§ 1

Die Grabmal- und Grabpflegeordnung der Stadt Landshut vom 09.11.2001 (ABl. S. 242), zuletzt geändert durch Satzung vom 01.08.2013 (ABl. S. 140), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 Buchst. a) wird Satz 2 gestrichen.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Als Werkstoff für Grabmale werden alle Natursteine, sowie Holz, Glas und Metall zugelassen. Insbesondere bei Metall und Glas können bei Genehmigung des Grabmales besondere Anforderungen an die Sicherheit, z.B. Bruchsicherheit bei Glas oder Anforderungen wegen Verletzungsgefahr bei Grabkreuzteilen, gestellt werden.“

b) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Liegesteine und Grabplatten zur Vereinfachung der Grabpflege sind in Ergänzung bzw. Kombination mit stehenden Grabmalen aus Stein, Metall und Holz auch in reinen Stehsteinreihen und -abteilungen sowie im Waldfriedhof zulässig.“

c) Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Nicht zugelassen werden:

- a) Grabmale, von denen eine erhöhte Unfallgefahr für Friedhofsarbeiter und -besucher ausgeht,
- b) Grabmale aus verputztem oder unverputztem Mauerwerk,
- c) Schriften, Symbole und Ornamente in auffälliger Form, Gestaltung oder Anordnung,
- d) Gegenstände, welche gegen die Würde und Eigenart des Friedhofs oder eines Friedhofsteils verstoßen.“

3. In § 11a wird folgender neuer Abs. 3 angefügt:

„(3) In der Urnenbaumabteilung 44 am Nordfriedhof sind nur bodenebene Grabplatten, bei Einzelbaumgräbern im Format 30x30 cm und bei Familienbaumgräbern im Format 50x50 cm, zulässig. Die Platten sind in der Stärke so zu wählen und einzubauen, dass sie nicht kippen können und plan aufliegen. Die Schrift ist einzuschlagen. Aufgesetzte Schriften sind nicht zulässig.

Anlässlich von Bestattungen abgelegter Grabschmuck ist binnen drei Wochen nach Beisetzung zu entfernen.“

4. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 4 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

„Der Antrag auf Genehmigung enthält insbesondere auch eine Einzeichnung hinsichtlich der verwendeten Dübel und deren Einbindung.“

b) Es wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:

„(6) Die erfolgte Aufstellung des Grabmales ist der Stadt Landshut anzuzeigen. Gleichzeitig erklärt der ausführende Steinmetz mit dieser Anzeige die nach den anerkannten Regeln des Handwerks erfolgte Aufstellung und bescheinigt die Standsicherheit.“

5. Nach § 13 wird folgender neuer § 13a eingefügt:

„§ 13a

Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Folgen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17.06.1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung schlimmster Folgen der Kinderarbeit (BGBl. 2001, S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gem. Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.“

6. In § 17 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Die Stadt prüft die stehenden Grabmale einmal jährlich gemäß den Richtlinien des BIV auf Standsicherheit.“

7. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird nach Satz 3 folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„Verunkrautungen sind zu entfernen.“

b) Es wird folgender neuer Abs. 3 angefügt:

„(3) Auf die gärtnerische Anlage des Grabbeetes kann verzichtet werden, wenn der

Grabnutzer die Grabstelle als sog. pflegefreie Grabstelle führen will. Dies ist jedoch erst nach Errichtung des Grabmales möglich.
Die Gestaltung der Fläche (Gras oder Riesel) richtet sich nach dem Charakter der jeweiligen Grababteilung.“

8. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Buchst. b) wird gestrichen.
- b) In Abs. 1 werden die bisherigen Buchstaben c) und d) zu Buchstaben b) und c).

§ 2

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Grabmal- und Grabpflegeordnung der Stadt Landshut neu bekannt zu machen.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Landshut in Kraft.

Landshut, den ...
STADT LANDSHUT

Alexander Putz
Oberbürgermeister